

Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Bönningstedt

Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Bönningstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt hat in ihrer Sitzung am 23.05.2019 für das Gebiet östlich der AKN (aber inkl. Bahnhofsgelände), südlich der Norderstedter Straße, nördlich des Bebauungsplanes Eisteich und westlich des LSG-Gebietes, aber ohne den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 (In de Musen), die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 38 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre (Satzung der Gemeinde Bönningstedt vom 02.07.2019 über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 38) erlassen. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre endet mit Ablauf des 31.12.2020.

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 38 wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt vom 24.11.2020 folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Bönningstedt hat zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 38 [Gebiet östlich der AKN (aber inkl. Bahnhofsgelände), südlich der Norderstedter Straße, nördlich des Bebauungsplanes Eisteich und westlich des LSG-Gebietes, aber ohne den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 (In de Musen)] eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltende Veränderungssperre erlassen. Diese Veränderungssperre ist am 06. Juli 2019 (Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung) in Kraft getreten.

(2) Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 38 wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Pinneberg im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bislang ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Bönningstedt

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Veränderungssperre kann im Rathaus der Stadt Quickborn (Empfang), Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bönningstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO oder von aufgrund der GO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 3 GO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bönningstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.bönningstedt.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt.

Bönningstedt, den 04.12.2020
Gemeinde Bönningstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Görres